

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. August 1954

Nummer 52

Datum	Inhalt	Seite
3. 8. 54	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Getreidepreisgesetzes 1954/55	281
9. 8. 54	Verordnung über die Gebühren für die Anerkennung von Saatgut und die Zulassung von Handels- und Importsaatgut	281
31. 5. 54	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Widmung und Abstempfung. Beiritt: Bundesstr. 67 Abschnitt Bocholt — Coesfeld; Bundesstr. 70 Abschnitt Wesel — Ahaus	282
4. 8. 54	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Beiritt: Enteignungsanordnung	282

**Verordnung****über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Getreidepreisgesetzes 1954/55.**

Vom 3. August 1954.

Auf Grund des Getreidepreisgesetzes 1954/55 vom 10. Juli 1954 (BGBl. I S. 180), des § 1 Abs. 3 und 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1954/55: Schlußschein für Roggen vom 16. Juli 1954 (Bundesanzeiger Nr. 136), der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 3 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1954/55: Lieferprämie für Roggen vom 16. Juli 1954 (Bundesanzeiger Nr. 136) und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

**§ 1**

Als zuständige Stelle für die Entgegennahme von Schlußscheinen (Drittaufbereitung) über Roggenverkäufe der Erzeuger aus der Ernte 1954 wird der Geschäftsführer der Kreisseite der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter bestimmt.

**§ 2**

Als zuständige Stelle für:

- das Herausgeben der Schlußscheininvorläufer, für die Entgegennahme der Anträge auf Erstattung der Lieferprämie für Roggen und für die Auszahlung der nach § 3 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1954/55 zu erstattenden Lieferprämien,
  - das Erteilen von Auflagen an einzelne gewerbliche Betriebe für die Weiterlieferung, Verteilung und Verwendung der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Getreidepreisgesetzes 1954/55 genannten Erzeugnisse
- wird das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen bestimmt.

**§ 3**

Als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung von Zu widerhandlungen gegen

- die auf Grund des § 7 Abs. 1 des Getreidepreisgesetzes 1954/55 erlassenen Bestimmungen,
  - die auf Grund der §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 4 des Getreidepreisgesetzes 1954/55 bestehende Auskunfts pflicht
- wird das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen bestimmt.

Düsseldorf, den 3. August 1954.

Der Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Peters.

—GV. NW. 1954 S. 281.

**Verordnung****über die Gebühren für die Anerkennung von Saatgut und die Zulassung von Handels- und Importsaatgut.**

Vom 9. August 1954.

Auf Grund des § 63 Abs. 3 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (BGBl. I S. 450) und des § 14 der Allgemeinen Zulassungsverordnung vom 30. Oktober 1953 (BGBl. I S. 1495) in Verbindung mit der Verordnung über die zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des Saatgutgesetzes vom 1. Dezember 1953 (GV. NW. S. 429) und der Verordnung über die zuständigen Stellen zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 29. Dezember 1953 (GV. NW. 1954 S. 38) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

**§ 1**

Für die Entscheidung einer Anerkennungsstelle (Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte) über die Anerkennung von Saatgut sowie für die Prüfung von Vorstufen-saatgut (§ 41 Abs. 3 des Saatgutgesetzes) werden je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche folgende Gebühren erhoben:

Lfd. Nr.	Art	Deutsche Mark
1	Hybridmais, Winterölfrüchte, Futtermöhren, Futterkohl, Kohlrüben, Klee, Gräser, Tabak	2,—
2	Futter- und Zuckerrübensamen	3,—
3	Kartoffeln und Topinambur	2,50
4	Korbweiden (Mindestgebühr 10,— DM)	2,50
5	Landwirtschaftliche Kulturpflanzen, die nicht unter Nr. 1—4 fallen	1,75
6	Gemüse, einjährige Arten (Mindestgebühr 8,— DM)	2,—
7	Gemüse, zweijährige Arten (Mindestgebühr 16,— DM)	4,—
8	Gemengesaat, wenn Haupt- und Unteraat zugleich angemeldet wird, Hauptfrucht	volle Gebühr
	Unteraat	1,—

**§ 2**

Für die Entscheidung einer Zulassungsstelle (im Handessaatgutzulassungsverfahren der Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte, im Importsaatgutzulassungsverfahren der Samenprüfstelle der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe) über die Zulassung von Handels- und Importsaatgut werden je vorgeschriebene Mengeneinheit der Proben (Anlage 3 der Allgemeinen Zulassungsverordnung) folgende Gebühren erhoben:

Lfd. Nr.	Art	Deutsche Mark
1	Getreide, Buchweizen	4,—
2	Mais, Feldhülsenfrüchte, Bitterlupinen	4,50
3	Bitterstoffarme Lupinen (einschl. Bitterstoffbestimmung)	11,—
4	Lein	7,50
5	Hackfrüchte (außer Kartoffeln und Topinambur) Futterkohl, Eparsette und Serradella Echtheitsbestimmung (Farbe der Keimlinge) bei Futter- und Zuckerrüben, zusätzlich	6,— 5,—
6	Lucerne und Kleearten	9,—
7	Große Grasäten: Hirse (Kolben-, Rispen-), Giatthafer, Knaulgras, ausläufertreibender Rotschwingel, Trespe (Weißlose-), Weidelgras (Bastard-, Deutsches-, Einjähriges-, Welsches-), Wiesenschwingel Echtheitsbestimmung bei Weidelgräsern zusätzlich	7,50
8	Feine Grasäten: Beckmannia, Fioringras (Straußgras), Goldhafer, Kammgras, Rohrglanzgras, Wiesenfuchsschwanz	5,—
9	Rispe (Fruchtbare-, Gemeine-, Wiesen-), Lieschgras (einschließlich Echtheitsbestimmung)	9,50
10	Tabak	14,50
11	Kartoffeln, Topinambur	7,50
12	Korbweiden (Mindestgebühr 10,— DM)	10,—
13	Landwirtschaftliche Arten, außer Reben, die nicht unter Nr. 1—11 fallen	5,—
14	Gemüse-Hülsenfrüchte	6,50
15	Sonstige Fruchtgemüse, Kohlarten (einschließlich Mai- und Herbstrüben); Blatt- und Stielgemüse (außer Endivien, Feldsalat, Kerbel, Schnittpetersilie, Salat); Wurzelgemüse (außer Möhren, Wurzelkohlpflanze, Sellerie, Zichorie); Zwiebelgemüse	4,50
16	Gemüsearten, die nicht unter Nr. 13 oder 14 fallen	6,—
		7,50

**§ 3**

(1) Die Gebühr für die Nachkontrolle nach § 43 Abs. 2 des Saatgutgesetzes beträgt 20,— DM. Sie entfällt, wenn die Entscheidung zugunsten des Antragstellers geändert wird. Bei teilweisem Erfolg hat die Anerkennungsstelle die Gebühr entsprechend zu ermäßigen.

(2) Die Gebühr für die amtliche Probenahme (§§ 43 Abs. 3, Satz 3, 51 Abs. 3, 52 Abs. 3 Satz 2 und 53 Satz 3 des Saatgutgesetzes, §§ 11 Abs. 3 und 13 Abs. 4 der Anerkennungsverordnung vom 29. März 1954 (BGBl. I S. 48)) beträgt je vorgeschriebene Mengeneinheit der Proben (Anlage 3 der Allgemeinen Zulassungsverordnung und Anlage 5 der Anerkennungsverordnung) 2,50 DM, mindestens jedoch 15,— DM.

**§ 4**

Für die Untersuchung einer weiteren Probe im Anerkennungsverfahren nach § 13 Abs. 4 der Anerkennungsverordnung sowie für die Verlängerung der Dauer der Anerkennung nach § 18 der Anerkennungsverordnung werden je vorgeschriebene Mengeneinheit der Proben (Anlage 5 der Anerkennungsverordnung) Gebühren nach § 2 erhoben.

**§ 5**

Für die von einem Antragsteller beantragte Erteilung einer neuen Ausfertigung anstelle einer abhanden gekommenen oder unbrauchbar gewordenen Anerkennungs-, Prüfungs- oder Zulassungsbescheinigung wird eine Gebühr von 1,— DM und bei der Erteilung einer beglaubigten Abschrift eine solche von —,50 DM erhoben.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.

**§ 6**

Im übrigen finden §§ 6, 7, 9 und 13 der Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 19. Mai 1934 (Gesetzesamml. S. 261) Anwendung.

**§ 7**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. August 1954.

Der Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Peters.  
— GV. NW. 1954 S. 281.

**Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.****Widmung und Abstufung**

Betrifft: Bundesstr. 67 Abschnitt Bocholt—Coesfeld;  
Bundesstr. 70 Abschnitt Wesel—Ahaus.

Der Butenwall und die an diesen anschließende Nordstraße und der Nordring in Borken, Landkreis Borken, Reg. Bezirk Münster, erhalten mit Wirkung vom 1. April 1954 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953). Der Butenwall wird Bestandteil der Bundesstr. 70, die Nordstraße und der Nordring Bestandteil der Bundesstr. 67.

Die bisherige Strecke der Bundesstr. 70 von km 30,369 bis km 31,723 und die bisherige Strecke der Bundesstr. 67 von km 39,565 bis km 40,785 verlieren mit Ablauf des 31. März 1954 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden auf Grund der Einverständniserklärung vom 16. Juni 1953 — As. 600—660/1 A — der Stadt Borken überlassen.

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruch zulässig. Er ist ggf. während dieser Zeit schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei dem unterzeichneten Minister einzulegen.

Wird der Einspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Monat endgültig oder durch einen Zwischenbescheid und nach einem solchen nicht innerhalb eines weiteren Monats endgültig beschieden, so gilt er als abgelehnt. Die Erhebung der Klage ist in diesem Falle nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Einlegung des Einspruchs zulässig.

Düsseldorf, den 31. Mai 1954.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Im Auftrage: Funcke.  
— GV. NW. 1954 S. 282.

**Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 4. August 1954.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzesamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Arnsberg vom 17. Juli 1954 S. 423 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den

Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung als Abzweig von der bestehenden 110 kV-Freileitung Recklinghausen—Lünen bei Brambauer zum Werksgelände der Westfalenhütte AG in Dortmund sowie einer

110 kV-Hochspannungsfreileitung vom Werksgelände der Zeche Gneisenau in Derne zum Werksgelände der Westfalenhütte AG in Dortmund in den Städtkreisen Lünen und Dortmund des Regierungsbezirks Arnsberg

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1954 S. 282.